Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3145

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5725/68

Bonn, den 10. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 755/67/EWG.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 755/67/EWG

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung und Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 17 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 755/67/EWG des Rats vom 26. Oktober 1967 über die Abweichung von Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG in bezug auf bestimmte Waren der Tarifnummer 18.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs [2]) gibt die Möglichkeit, bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die einerseits Milchpulver oder Milchfett und andererseits Kakao enthalten, die Abgabe nach Maßgabe von Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG in voller Höhe zu erheben.

Diese Maßnahme wurde aufgrund eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den durch diese Zollzugeständnisse für die betreffenden Waren begünstigten dritten Ländern vorgenommen. Aus ihrem Wortlaut geht hervor, daß die betreffenden dritten Länder sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dieses Zugeständnis zurückzieht, ohne das Ende der zu diesem Zweck gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingeleiteten Verhandlungen abzuwarten.

Für bestimmte der betreffenden Waren mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6,5, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von 45 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen erweist sich eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung der normalen Entwicklung des Handels mit diesen Waren nicht als erforderlich; es ist deshalb angebracht, Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/60/EWG insoweit erneut zur Anwendung zu bringen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966, S. 3361/66.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 260 vom 27. Oktober 1967, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Waren, die von der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 755/67/EWG vorgesehenen Ausnahme betroffen sind, wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„— Zubereitungen zur Herstellung von „chocolate milk crumbs" genannter Schokolade, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6,5 jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von 45 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen":

— in Pulverform

— in anderen Formen.

Artikel 2

Der zweite Unterabsatz von Artikel 2 der Verordnung Nr. 755/66/EWG wird wie folgt geändert:

„Sie gilt bis zur Anwendung des Beschlusses des Rats über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens für die Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, jedoch längstens bis zum 30. September 1968."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

Um den Masseneinfuhren von Waren aus einem Gemisch von Milcherzeugnissen und Kakao (Tarifnummer ex 18.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs) Einhalt zu gebieten, hat die Kommission mit den beteiligten Drittländern Zollverhandlungen eingeleitet, um die Bindung des Zollsatzes für Waren mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6,5 Gewichtshundertteilen zu lösen. In Anbetracht der Umstände hat sie durch einen Schriftwechsel zwischen den Delegationen der beteiligten Länder (Schweiz und Großbritannien) deren Einverständnis erhalten, die zu diesem Zweck erforderlichen Zollmaßnahmen de facto in Kraft zu setzen.

Der Rat hat am 26. Oktober 1967 die Verordnung Nr. 755/67/EWG über die Abweichung von Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG in bezug auf bestimmte Waren der Tarifnummer 18.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs verabschiedet. Art. 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG schreibt vor, daß für die Zeitdauer der Konsolidierung des Zollsatzes für eine unter diese Verordnung fallende Ware der nach Art. 10 geltende Betrag der Abgabe — ausgedrückt in Vomhundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Ware — den gegenüber Drittländern konsolidierten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten darf.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben sich zwar damit einverstanden erklärt, daß die EWG in bezug auf die Einfuhren von solchen Erzeugnissen die erforderlichen Zollmaßnahmen ergreift, ohne den Abschluß der Verhandlungen gem. Art. XXVIII des GATT abzuwarten; sie haben dieses Einverständnis aber von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Maßnahmen der EWG ihrem Wesen und ihrer Form nach so gestaltet werden, daß sie ihrem Exporthandel nicht schaden und ihre Rechte gemäß den Bestimmungen nach Art. XXVIII nicht beeinträchtigen.

Unter Bezugnahme auf diese Bedingung hat die Regierung des Vereinigten Königreiches der Kommission vor kurzem in einer Verbalnote vom 15. Februar 1968 mitgeteilt, daß durch die Anwendung der Verordnung Nr. 755/67/EWG den traditionellen Ausfuhren einer Gruppe von genau bezeichneten Waren in die Mitgliedstaaten ein Ende gesetzt würde. Das Vereinigte Königreich hat daher beantragt, daß das Notwendige veranlaßt wird, damit die bei der Einfuhr dieser Waren in die EWG geltende Abgabe in Höhe des konsolidierten Zollsatzes erneut erhoben wird.

Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung soll diesem Antrag stattgegeben werden.